

RECHT

Bundesministerium für Justiz
zH Herrn Dr. Georg Kathrein
Museumstraße 7
1070 Wien
per Email: team.z@bmj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Postgasse 8
1010 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

05. DEZEMBER 2011

GRUNDBUCHS-NOVELLE 2012
IHRE GZ. BMJ-Z95.001/0002-I4/2011

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Die Österreichische Post AG erlaubt sich zur Grundbuchs-Novelle 2012 (331/ME) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht in § 119 Abs 2 GBG vor, dass die gemäß § 119 Abs 1 GBG zu verständigenden Personen auf die Zustellung verzichten können.

Die Zustellung eines gerichtlichen Schriftstückes hat für den Empfänger eine erhöhte Signalwirkung; dadurch wird dem Empfänger die Bedeutung des zuzustellenden Schriftstückes jedenfalls bewusst.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass sich die in § 119 Abs 1 GBG genannten Personen zu einem Zustellverzicht drängen oder überreden lassen.

Aus den dargelegten Gründen sollte die Möglichkeit eines Zustellverzichts – genau im Gegenteil – gesetzlich ausgeschlossen werden.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter